

Satzung

der Gemeinde List auf Sylt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung)

(unter Berücksichtigung der IV. Nachtragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Juni 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde List auf Sylt erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im In- und Ausland verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung erforderlicher Weise aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil der Zweitwohnungsinhaber seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Diese Regelung ist auch auf eingetragenen Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2370 ff) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da dieser Preisindex ab 1. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand Oktober 1998 mit 4,44 festgeschrieben.

- (3) Ist ein Mietwert nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Absatz 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
- | | | | |
|----|--|---|----------|
| a) | eingeschränkte Verfügbarkeit,
d.h. an bis zu 180 Tagen | : | 60 v.H. |
| b) | mittlere Verfügbarkeit,
d.h. an mehr als 180 Tagen bis zu 270 Tagen | : | 85 v.H. |
| c) | hohe/nahezu volle Verfügbarkeit,
d.h. an mehr als 270 Tagen | : | 100 v.H. |

Bei Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 6 Absatz 2, Satz 2 und 3) wird der Verfügbarkeitsgrad auf das gesamte Jahr hochgerechnet.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 14 v.H. des Mietwertansatzes gemäß § 4.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Vorauszahlungen, Steuerfestsetzung, Fälligkeiten

- (1) Die Steuerpflicht entsteht dem Grunde nach mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Vorauszahlungen werden auf der Basis des für das Vorjahr zugrunde zu legenden Mietwertansatzes gemäß § 4 festgesetzt.
- (4) Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist am 1. Juli fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Absatz 2 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigespflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Amt Landschaft Sylt, Amt für Finanzen und Liegenschaften, Abteilung Kommunale Abgaben, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 8

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung zur Feststellung des Verfügbarkeitsgrades unter Verwendung des von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruckes abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 93 Abgabenordnung).
- (3) Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 270 Tagen gegeben war.

§ 9

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
 - Unterlagen der Kurabgabenerhebung
- (2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den Angaben für die Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.

(3) Gemäß § 18 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelung

Die Vorauszahlungen gemäß § 6 Absatz 3 für das Veranlagungsjahr 2000 werden auf der Grundlage des nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde vom 20.06.1984 für das Jahr 1999 festgesetzten Jahressteuerbetrages festgesetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.1984 außer Kraft.

List, den 19. Juni 2000

Gemeinde List auf Sylt
gez. Leo Wittmeier

Bürgermeister

Anhang

Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List auf Sylt

Übersicht zum Erlass und zum Inkrafttreten der Satzung und der Nachträge

Beschluss der Gemeindevertretung	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	19.06.2000	20.06.2000	01. Jan. 2000
I. Nachtrag	18.09.2009	28.09.2009	01. Jan. 2010
II. Nachtrag	06.09.2011	29.12.2011	01. Jan. 2012
III. Nachtrag	06.11.2013	22.11.2013	01. Jan. 2014
IV. Nachtrag	28.11.2017	27.12.2017	01. Jan. 2018